SELBSTÄNDIGE HABEN UNTER UMSTÄNDEN ERMÄSSIGUNGEN

VORTEILE FÜR AUTONOMO

Selbstständige, die ein Geschäft in Spanien haben, können sich freuen. Das mit Spannung erwartete " Selbstständigengesetz" ist endlich in Kraft getreten.

TEXT EcoLex - Kerstin Bumiller

Dieses Gesetz dient dazu, den Selbstständigen zu ermöglichen, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern und ihre Existenz zu sichern.

Der **Pauschaltarif für Selbstständige** zur Unterstützung von Unternehmern und ihrer Internationalisierung ist am 28. September 2013 durch die Veröffentlichung des Gesetzes 14/2013 im Staatsanzeiger (BOE) in Kraft getreten. Im Wesentlichen besteht er in einer Reduzierung des monatlichen Sozialversicherungsbeitrags von Selbstständigen, wenn eine Reihe von Umständen vorliegen, die dazu berechtigen.

So müssen sie in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit als Selbstständige nur einen Betrag von 50 € zahlen. Während dieser Pauschaltarif zu Beginn restriktiver gehandhabt wurde, besteht die Hauptvoraussetzung dafür heute darin, **in den letzten fünf Jahren nicht als Selbstständiger angemeldet gewesen zu sein**. Das ist die einzige Voraussetzung, aber in der Praxis verlangt die Sozialversicherung noch eine andere.

Keinen Anspruch auf einen verminderten Beitrag haben Geschäftsführer einer Gesellschaft, ein mithelfender Selbstständiger im Spezialsystem für Familienangehörige von Selbstständigen oder wer vorher eine Vergünstigung im Spezialsystem für Selbstständige erhalten hat. Andere Beschränkungen, wie angestellte Arbeitnehmer zu haben oder älter als 30 Jahre zu sein, sind beseitigt worden und stellen gegenwärtig kein Hindernis dar, um diesen Pauschaltarif in Anspruch zu nehmen.

Pauschaltarif für Selbstständige unter 30 Jahren

Selbstständige unter 30 Jahren haben Anspruch auf eine Reduzierung der Höhe des Beitrags von Selbstständigen zur Sozialversicherung, die in Abhängigkeit von der Zeit variiert. Als Beitrag für den Mindestsatz müssen sie zahlen:

- **50 Euro in den ersten sechs Monaten**, eine Abrundung der vorherigen Ermäßigung des Beitrags von 264,44 Euro um 80%, bei der sich etwas mehr als 53 Euro ergaben.
- **50% Ermäßigung im folgenden Halbjahr**, wo davon ausgegangen wird, dass der Selbstständige seine Tätigkeit schon aufgenommen hat und regelmäßige Einkünfte daraus erzielt. Der Beitrag beläuft sich für 2015 auf 132,22 Euro.
- **30% Ermäßigung im zweiten Jahr und in den ersten sechs Monaten des dritten Jahres**, so dass der zu zahlende Beitrag 185,11 Euro beträgt. Er variiert allerdings, wenn sich der gesetzliche Mindestbeitrag in diesen Jahren ändert.

Pauschaltarif für Selbstständige über 30 Jahren

Erwerbstätige über 30 Jahren konnten zunächst von dieser Maßnahme nicht profitieren, was später korrigiert wurde. Auch wenn sie jetzt von dieser Maßnahme profitieren können, haben sie nicht die gleichen Bedingungen wie die jüngeren Selbstständigen. Schauen wir, welche Ermäßigungen angewendet werden können:

- **50 Euro in den ersten sechs Monaten**, das Gleiche, was auch für die neuen Selbstständigen unter 30 Jahren gilt.
- **50% Ermäßigung im folgenden Halbjahr**, was gemäß dem Mindestbeitrag einen Beitrag im Jahr 2015 von 132,22 Euro bedeutet. Hier gibt es auch keine Änderung bei den Selbstständigen unter 30 Jahren.
- **30% Ermäßigung in den ersten sechs Monaten des zweiten Jahres**. Hier ändert sich zwar nicht der Prozentsatz, wohl aber die Zeit, während der er gilt. Während die Selbstständigen unter 30 Jahren 18 Monate hatten, bleibt er für die über 30jährigen nur bei 6 Monaten.

Die Aufnahme in den Pauschaltarif für Selbstständige **muss man bei der Anmeldung beantragen**. Die Sozialversicherung überprüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden, und wendet, falls ja, die entsprechenden Ermäßigungen auf den Mindestbeitrag für jeden entsprechend seines Alters an. Eine wesentliche Voraussetzung zur Beibehaltung dieser Ermäßigungen im Laufe der Zeit ist die regelmäßige monatliche Zahlung, denn bei einer Nichtzahlung wird dieser Beitrag automatisch gestrichen.

Die Ermäßigung wird immer auf die Mindestbemessungsgrundlage angewendet. Wenn ein Selbstständiger für eine Bemessungsgrundlage von 1500 € Beiträge zahlen möchte, wird die Ermäßigung auf die Mindestbemessungsgrundlage angewendet, während der restliche Betrag keinen Anspruch auf Ermäßigung hat und für ihn der gewöhnliche Nominalsatz zu entrichten ist. Schließlich hat das Unternehmergesetz für Selbstständige mit Mehrfachtätigkeit, d.h. dass sie sowohl auf eigene als auch fremde Rechnung tätig sind, einige neue Ermäßigungen des Beitrags von Selbstständigen in solchen Fällen um 50 % eingeführt, wenngleich man zwischen dem Pauschaltarif oder den Ermäßigungen wegen Mehrfachtätigkeit wählen kann.

EcoLex - Bumiller & Partner S.L.
Kerstin Bumiller , Steuerexpertin, Finanzjuristin
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3
T: +34 965 703 475, F: +34 966 703 507
info@ecolexpartner.com • www.ecolexpartner.com